

21. Juni 1951 (GBl. S. 625) im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d aufgeführten Planaufgaben oder Anforderungen erfüllt oder übererfüllt sind.

(3) Für die Berechnung des Prämienbetrages für Übererfüllung werden die Prozentsätze der Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt.

§ 2

(1) Bei Nichterfüllung der im § 1 Abs. 1 festgelegten grundsätzlichen Voraussetzung entfällt die Prämienzahlung.

(2) Bei Nichterfüllung von zwei oder mehr im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) angeführten Planaufgaben oder Anforderungen entfällt die Prämienzahlung, auch wenn der Produktionsplan erfüllt wird.

(3) Ist der Produktionsplan erfüllt, ist jedoch eine der im § 1 Abs. 2 Buchst. a, b, c und d der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) angeführten Planaufgaben oder Anforderungen nicht erfüllt, so ist der nach der Prämientabelle berechnete Prämien-Prozentsatz wie folgt zu kürzen:

- a) bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- b) bei Nichterfüllung des Planes für die Finanzierung
um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung;
- d) bei Nichterfüllung der Qualitätsanforderung oder der geforderten Stückzahl je Gattung oder Baureihe und Schadengruppe der auszubessernden Fahrzeuge
um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

§ 3

Die Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Produktionsplanes bildet der JM-Bericht. Dieser weist monatlich das Produktions-Soll nach Positionen und das Produktions-Ist, d. h. die tatsächliche Betriebsleistung, aus. Die Gegenüberstellung ergibt, ob der Produktionsplan erfüllt oder nicht erfüllt wurde.

§ 4

(1) Der Grad der Erfüllung oder Übererfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 5. Der Ermittlung der erreichten Selbstkostensenkung ist die Über- oder Unterschreitung des Kostenplanes zugrunde zu legen.

(2) Die Über- oder Unterschreitung ist in Prozenten der Soll-Kosten der Ist-Produktion auszudrücken.

§ 5

Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus dem I-Qu-Bericht ersichtlich. Dieser weist für jedes Kalendervierteljahr die Arbeitsproduktivität der in der Produktion stehenden Werk tätigen wie auch der Beschäftigten insgesamt aus. Der Stand der Erfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität ergibt sich aus den zahlenmäßigen Angaben des I-Qu-Berichtes, bezogen auf die Gesamtbelegschaft.

§ 6

(1) Bei der Ermittlung der Erfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfange folgende Pläne erfüllt wurden:

- a) Investitionsplan,
- b) Gewinnplan,
- c) Kassenplan,
- d) Richtsatzplan.

(2) Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn Gewinnplan und Kassenplan erfüllt sind und der Richtsatzplan eingehalten wurde und bei der Nichterfüllung des Investitionsplanes nachgewiesen wird, daß dafür das RAW kein Verschulden trifft.

(3) Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Investitionsplanes ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 11, Abschnitt A, Position „Summe“.

(4) Der Grad der Erfüllung des Gewinnplanes ergibt sich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 7, Abschnitt D, Position IV.

(5) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt oder der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn zur Weiterleitung an den Staatshaushalt ergibt sich

- a) für die Lolin- und Kommunalsteuern aus den Konten der Untergruppe 182,
- b) für die Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer aus den Konten der Untergruppe 185 unter Berücksichtigung der Fälligkeitstermine,
- c) für die Gewinnabführung aus dem Kontrollblatt J 13, dritter Abschnitt,
- d) für die Umlaufmittelabführung aus dem Kontrollblatt J 4, Position VI, 1 b.

(6) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt J 3, S. 1, Spalten 4 und 8, Position „Summe“. Der Richtsatzplan gilt dann als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände gelten nicht als Überplanbestände.

§ 7

Die Feststellung, in welchem Grade die Anforderungen oder Planaufgaben in bezug auf gute Qualität und richtiges Sortiment erfüllt sind, erfolgt

- a) für die Qualität durch Bewertung der Aufarbeitung nach den von der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn gegebenen Gütevorschriften. Hierbei sind die Abnahmeprotokolle als Nachweis zugrunde zu legen;
- b) für das Sortiment nach Schadengruppe, Gattung oder Baureihe aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt J 2, und dem Betriebsabrechnungsbogen (BAB) III Blatt 1.

§ 8

Der Berechnung der Prämien für Berechtigte, die zugleich für mehrere Abteilungen tätig sind, ist das gewogene Mittel der Erfüllung der Planaufgaben dieser Abteilungen zugrunde zu legen.